

## Was ändert sich für mich im Pflegeheim?

Ab dem 1. Januar 2017 müssen Sie als Bewohnerin oder Bewohner eines Pflegeheims keinen höheren Eigenanteil an Pflegekosten zahlen als bisher. Das wird durch einen sogenannten „Besitzstandsschutz“ geregelt. Die unterschiedliche Höhe des Betrages zwischen dem neuen und dem alten Eigenanteil wird von Ihrer Pflegekasse übernommen. Ebenso wird der Betrag des Eigenanteils zukünftig nicht mehr wie bisher bei einem höheren Pflegegrad ansteigen. Unabhängig von Ihrem Pflegegrad zahlen alle Bewohner denselben Betrag für pflegebedingte Aufwendungen, soziale Betreuung und Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Wie bisher müssen Sie die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen selbst tragen. Diese Kosten unterscheiden sich von Pflegeheim zu Pflegeheim.

## Was ändert sich für mich in der häuslichen Versorgung?

Sie haben bis zum 31. Dezember 2016 eine Pflegestufe erhalten oder bei Ihnen wurde eine „erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz (PEA) festgestellt“ und Sie bekommen Leistungen der Pflegeversicherung für die ambulante häusliche Versorgung?

Dann erhalten Sie als pflegebedürftige Person über den 1. Januar 2017 hinaus einen automatischen „Besitzstandsschutz“ für regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie:

- Pflegesachleistung, Pflegegeld, Kombinationsleistung
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
- Verhinderungspflege
- Tages-/Nachtpflege
- Pflegehilfsmittel
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit oder kurzzeitiger Arbeitsverhinderung für berufstätige Angehörige
- zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Auch bei kurzzeitiger Unterbrechung verlieren Sie diesen Anspruch nicht. Die Leistungen werden weiter finanziert.

## Welche Übergangsregelungen sind für mich wichtig?

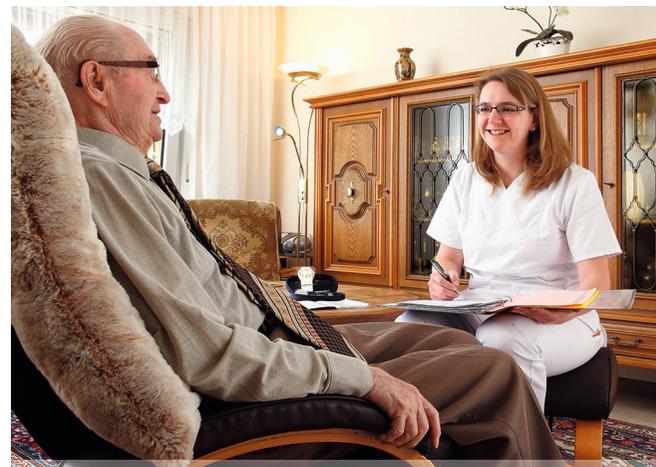
Wenn Sie bis zum 31.12.2016 einen Antrag auf Pflegestufe gestellt haben und die Begutachtung findet erst im Jahre 2017 statt, dann werden Sie noch nach den Richtlinien des bisherigen Pflegestufenmodells geprüft. Diese Regelung gilt auch für Widersprüche, die bis zum Stichtag 31.12.2016 bei Ihrer Pflegekasse eingehen.

Anspruch auf rückwirkende Leistungen bei Höherstufungsanträgen besteht für die Monate November und Dezember 2016, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad bereits vor dem 1. Januar 2017 vorlagen.

## Welche zusätzlichen Unterstützungsangebote bekomme ich als pflegende Angehörige oder pflegender Angehöriger?

Ab dem 1. Januar 2017 bekommen Sie als pflegende Person mehr Unterstützung. Das ist neu:

- Anspruch auf Pflegeberatung (bei Zustimmung der pflegebedürftigen Person), auch in der Häuslichkeit Ihres zu Pflegenden
- kostenlose Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen, auch bei Ihrem zu Pflegenden zu Hause
- unter bestimmten Bedingungen eine bessere soziale Absicherung im Bereich der Arbeitslosen-, der Unfall- und der Rentenversicherung



## Wir sind die Experten!

Diese Broschüre bietet nur einen kleinen Überblick über die wichtigsten Änderungen, die das Pflegestärkungsgesetz II zum 1. Januar 2017 mit sich bringt.

Wir, die AWO, beraten Sie gerne umfassend und kostenlos zu allen Fragen zur Pflege, zur Pflegereform, zu den Leistungen der Kassen oder Wohnmöglichkeiten für Senioren in Ihrer Nähe.

Rufen Sie unsere Hotline an  
**0800 60 70 110**

oder besuchen Sie die Internetseite:  
[www.awo-unterfranken.de/pflegeberatung](http://www.awo-unterfranken.de/pflegeberatung)



**Bezirksverband  
Unterfranken e.V.**

Kantstr. 45 a, 97074 Würzburg  
Tel. 0931 29938-0  
Fax 0931 2500380  
[info@awo-unterfranken.de](mailto:info@awo-unterfranken.de)  
[www.awo-unterfranken.de](http://www.awo-unterfranken.de)



AWO Ratgeber

**Die neue Pflegereform  
zum 1.1.2017**

Wen betrifft sie?

Was ändert sich?

Was muss ich beachten?

## Warum gibt es eine neue Pflegereform?

Die neue Pflegereform ist notwendig geworden, weil bislang bei der Feststellung von Pflegebedürftigkeit vorwiegend auf körperliche Einschränkungen geschaut wurde. Gerade Menschen mit kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen wurden dabei nur eingeschränkt berücksichtigt. Das betraf auch viele Menschen mit Demenzerkrankung.

Damit alle pflegebedürftigen Menschen zukünftig einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten können, wird der Blick auf die Pflegebedürftigkeit geändert und neu beschrieben.

## Was bedeutet die neue Pflegebedürftigkeit für mich?

Ab dem 1. Januar 2017 orientiert sich die Pflegebedürftigkeit an dem Grad der Selbstständigkeit und wird folgendermaßen beschrieben:

Sie sind pflegebedürftig, wenn Sie gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und Fähigkeiten aufweisen und deshalb Hilfe durch andere benötigen. Sie gelten als pflegebedürftige Person, wenn Sie körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitliche Belastungen oder Anforderungen nicht eigenständig ausgleichen oder bewältigen können.

## Wie wird zukünftig meine Pflegebedürftigkeit festgestellt?

Bisher sind Sie bei Ihrer Begutachtung zur Pflegebedürftigkeit von den Minutenwerten abhängig gewesen. Es wurde gerechnet, wieviel Zeit zum Beispiel eine pflegende Angehörige für Sie aufbringen muss, um Sie beim Baden oder Duschen zu unterstützen.

Ab dem 1. Januar 2017 wird bei Ihnen, im Falle einer Begutachtung, ein neues Begutachtungsinstrument angewendet. Wenn bei Ihnen nun die Gutachterin oder der Gutachter des Medizinischen Dienstes die Pflegebedürftigkeit feststellen will, dann wird in sechs verschiedenen Aktivitätsbereichen, den sogenannten Modulen geprüft, was Sie noch selbst machen können (wie selbstständig Sie sind) oder wo Sie Unterstützung brauchen (wo Sie auf Hilfe anderer Personen angewiesen sind).

Für jeden Bereich werden Punkte vergeben. Mit der errechneten Gesamtpunktzahl wird der Grad der Pflegebedürftigkeit festgestellt und ein Pflegegrad für Sie bestimmt.

Hier bekommen Sie einen Überblick zu den Aktivitätsbereichen und einigen Prüfbeispielen:

- **Mobilität:** Treppensteigen oder innerhalb des Wohnbereichs fortbewegen;
- **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten:** zeitliche oder örtliche Orientierung oder andere Menschen im Gespräch verstehen;
- **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen:** Wahnvorstellungen, Ängste, Unruhe in der Nacht, Abwehr pflegerischer Maßnahmen;
- **Selbstversorgung:** Essen, Trinken, Körperpflege (sich selbstständig waschen und anziehen);
- **Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen:** die Fähigkeit haben, selbstständig Medikamente einzunehmen, den Arzt eigenständig zu besuchen;
- **Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte:** selbstständige Gestaltung des Tagesablaufs oder Ruhen und Schlafen.

## Warum heißen die Pflegestufen jetzt Pflegegrade?

Mit der neuen Reform werden die Pflegestufen abgeschafft. Ab dem 1. Januar 2017 wird es fünf Pflegegrade geben. Damit lässt sich Ihr Pflegebedarf im Einzelnen viel genauer einschätzen. Statt der benötigten Pflegezeiten wird nun die Einschränkung der Selbstständigkeit in unterschiedlichen Ausprägungen begutachtet.

### Hier bekommen Sie einen Überblick über die Einteilung der fünf Pflegegrade:

- PG 1 – geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2 – erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3 – schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4 – schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5 – schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung

## Welche Leistungsbeträge erhalte ich in den einzelnen Pflegegraden?

Ab dem 1. Januar 2017 werden folgende Leistungssätze pro Pflegegrad ausgezahlt.

Pflegegrad	1	2	3	4	5
Geldleistung ambulant in €	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant in €		689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbeitrag stationär in €	125	770	1.262	1.775	2.005

\* Steht als Geldbetrag für Erstattung der Betreuungs- und Entlastungsleistungen zur Verfügung.

## Ich habe bereits eine Pflegestufe. Muss ich befürchten, durch die Umstellung weniger Leistungen zu erhalten oder zurückgestuft zu werden?

Nein. Niemand wird durch die Umstellung schlechter gestellt. Das neue Pflegegesetz garantiert Ihnen Leistungs- und Bestandsschutz.

## Ich habe bereits eine Pflegestufe. Werde ich jetzt neu begutachtet?

Nein, sofern Sie schon Leistungen der Pflegeversicherung beziehen, werden Sie nicht neu begutachtet. Sie erhalten automatisch eine schriftliche Benachrichtigung von Ihrer Pflegekasse, in welchen Pflegegrad Sie übergeleitet werden.

## In welchem Pflegegrad wird meine jetzige Pflegestufe übergeleitet?

Im Regelfall wird Ihre Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad überführt. Besteht eine zusätzlich festgestellte Beeinträchtigung der Alltagskompetenz (sogenannte PEA, zum Beispiel bei einer Demenz), dann werden Sie in den übernächsten Pflegegrad überstellt. In der Tabelle unten werden die möglichen Überleitungssprünge dargestellt.

## Was enthält der neue Pflegegrad 1?

Ab dem 1. Januar 2017 wird der Pflegegrad 1 ganz neu eingeführt. Wenn Sie nach einer Begutachtung den Pflegegrad 1 zugewiesen bekommen haben, dann stehen Ihnen unter anderem folgende Leistungen zu:

- persönliche Pflegeberatung zu Hause
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
- Zuschüsse für Verbesserungen Ihres Wohnumfeldes
- bis zu 125 Euro monatliche Kostenerstattung für Betreuungs- und Entlastungsleistungen

Pflegestufen (bis 31.12.2016)	0 (+PEA)	I	I (+PEA)	II	II (+PEA)	III	III (+PEA)	Härtefall
Geldleistung in €	123	244	316	458	545	728	728	----
Sachleistung ambulant in €	231	468	689	1.144	1.298	1.612	1.612	1.995
Leistungsbeitrag stationär in €	231	1.064	1.064	1.330	1.330	1.612	1.612	1.995

Pflegegrade (ab 1.1.2017)	1	2	3	4	5
Geldleistung in €	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant in €	----	689	1.298	1.612	1.995
Leistungsbeitrag stationär in €	125	770	1.262	1.775	2.005